

Sitzung vom 4. März 2009

334. Anfrage (Sanktionierung angeblich illoyalen Verhaltens innerhalb der Verwaltung)

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, und Kantonsrätin Corinne Thomet-Bürki, Kloten, haben am 9. Dezember 2008 folgende Anfrage eingereicht:

In Beantwortung meiner Interpellation betreffend Gewährleistung der politischen Ausgewogenheit der Arbeit der Bildungsdirektion (KR-Nr. 65/2006) verwahrte sich der Regierungsrat gegen den Verdacht, er überwache die politische Gesinnung der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

Aktuelle Ereignisse nähren nun allerdings den Verdacht, dass der Regierungsrat das politische Verhalten der kantonalen Angestellten sehr wohl kontrolliert und nach nicht nachvollziehbaren – also willkürlichen – Kriterien auch sanktioniert.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kritik am Umzug der Zürcher Hochschule der Künste ins Toni-Areal
 - a. Wieso und gestützt auf welche Rechtsgrundlage wurde Professor T. M. von der Zürcher Hochschule der Künste seiner Leistungsfunktion enthoben und muss sogar mit einer fristlosen Kündigung rechnen, weil er im Rahmen einer friedlichen Manifestation vor dem Rathaus versucht hatte, die Ratsmitglieder für sein Anliegen zu gewinnen?
 - b. Inwiefern kann man sich «illoyal» verhalten gegenüber einem Beschluss, der von der zuständigen Instanz noch gar nicht gefällt worden ist?
2. Kritik am Ausweisungsentscheid «Comagic»
 - a. Wieso muss Co-Schulleiter D. S. vom Schulhaus Lavater nicht mit entsprechenden Konsequenzen rechnen, obwohl er sich mit seiner öffentlich am Fernsehen geäusserten Kritik am Ausweisungsentscheid «Comagic» gegen einen Beschluss des Gesamtregierungsrates stellte?
 - b. Sind Staatsangestellte, die linke Forderungen vertreten und ausschliesslich «das Gute» wollen, von der Loyalitätspflicht entbunden?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Zusammenhang mit der Budgetberatung zum Ritual gewordenen Demonstrationen des vpod und anderer Personalverbände, in denen sich diese regelmässig gegen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates stellen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, und Corinne Thomet-Bürki, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist zu den in der Anfrage erwähnten Vorfällen festzuhalten, dass in diesen Fällen weder der Regierungsrat noch die Bildungsdirektion Träger der Disziplinalgewalt ist. Gemäss §24 Abs. 2 lit. g des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (LS 414.10) stellt die Hochschulleitung das Personal an und nimmt die Personalführung wahr. Im Bereich der Volksschule ist grundsätzlich die Schulpflege für allfällige disziplinarrechtliche Massnahmen gegenüber Lehrpersonen zuständig (§7 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999, LS 412.31, in Verbindung mit §3 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000, LS 412.311).

Zu Frage 1:

Die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Koalitionsfreiheit sowie das Petitionsrecht stehen auch den kantonalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu. Wie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger dürfen sie in ihrer Freizeit an bewilligten Demonstrationen teilnehmen oder auf andere Art und Weise im rechtlich zulässigen Rahmen Einfluss auf die politische Willensbildung im Kanton nehmen. Gewisse Einschränkungen dieser Rechte ergeben sich jedoch aus der Treuepflicht gemäss §49 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10). Danach haben sich die Angestellten rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 385/2004 betreffend Beteiligung von Staatsangestellten an politischen Kundgebungen). §49 des Personalgesetzes gilt auch für Angestellte der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aus der Treuepflicht ergibt sich unter anderem die Pflicht der Angestellten, bei ihrer Kritik an der Tätigkeit des Regierungsrates oder des Kantonsrates auch ausserdienstlich eine gewisse Zurückhaltung zu üben,

wobei sich das Mass dieser Zurückhaltung nach Funktion und Stellung sowie der Nähe der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten zum Thema richtet.

Die weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Fall von Professor T. M. sind Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, weshalb der Regierungsrat dazu keine Stellung nimmt.

Zu Frage 2:

Angestellte des Kantons dürfen sich unter Wahrung der gebotenen Zurückhaltung kritisch zu einem Entscheid einer Kantonsbehörde äussern, der keinen Zusammenhang mit ihren amtlichen Funktionen hat. Coschulleiter D. S. war zudem nicht in das infrage stehende Verfahren involviert.

Zu Frage 3:

Allgemeine Beschlüsse des Kantonsrates oder des Regierungsrates im Lohnbereich haben keinen besonders nahen Bezug zu Funktion und Stellung bzw. keine Nähe zur dienstlichen Tätigkeit der einzelnen Staatsangestellten. Die Teilnahme an bewilligten Demonstrationen im erwähnten Zusammenhang wird von Literatur und Rechtsprechung deshalb nicht als Verletzung der Treuepflicht und somit als rechtmässig angesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi